



Grundsätze zur züchterischen Tätigkeit

1 Datenschutz

Alle Beteiligten haben Schweigepflicht und sind verpflichtet, Kenntnisse über beschriebene Tiere und über Neuweltkameliden-Betriebe nur intern in den Arbeitsgruppen Zuchtgruppe, lineare Beschreiber und Herdebuch zu verwenden. Dabei ist es unerheblich, ob die züchterische Tätigkeit übungshalber oder in offizieller Mission erfolgte.

Durch die Verschwiegenheit gelangen keine Informationen über einen Betrieb, einen Bestand oder einzelner Tiere in Umlauf. Zudem werden Äusserungen vermieden, welche zum Nährboden für Gerüchte beispielsweise über den Gesundheitszustand eines Bestandes werden können. Auswertungen erfolgen anonymisiert. Nicht anonyme Auswertungen werden nur dem entsprechenden Betrieb zur Kenntnis gebracht.

2 Lineare Beschreiber

- 2.1 Die Beschreiber werden vom Verein NWKS eingesetzt. Sie haben die Kurse ‚lineare Beschreibung‘ besucht und die abschliessende theoretische und praktische Prüfung des NWKS bestanden. Die Beschreiber werden durch Zuchtgruppe und Vorstand gewählt.
- 2.2 Sie bilden sich regelmässig weiter. Zusätzlich wird die Erfahrung durch interne Anlässe weitergegeben.
- 2.3 Bei der Beschreibung werden Hygienemassnahmen getroffen, welche die Übertragung von Krankheiten zwischen den besuchten Betrieben minimiert.
- 2.4 Die Beschreiber nehmen keine Aufträge direkt entgegen oder erhalten von den Betriebsleitern keine Geldbeträge für ihre Arbeit. Die Verrechnung erfolgt ausschliesslich über die Vereinskasse.

3 Koordinator züchterische Tätigkeit

- 3.1 Ernennung
Der Vorstand ernennt den Zuchtwart als Koordinator und Leiter der Arbeitsgruppen lineare Beschreiber und Zuchtgruppe. Alle Informationen laufen über den Zuchtwart und Vorstand.
- 3.2 Aufgaben
 - Bindeglied zwischen den Beschreiber, Herdebuch und Zuchtgruppe und dem Vorstand. Hat auch Kontakt zu anderen Zuchtorganisationen im Inland und Ausland.
 - Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Unterstützung der Organisation von zentralen Anlässen
 - Namentliche Zuteilung der Beschreiber zu den angemeldeten Betrieben
 - Organisation und/oder Vermittlung von Weiterbildungsveranstaltungen und Anlässe zum Erfahrungsaustausch
 - Verantwortung für den korrekten Ablauf der Administration
 - Definition und Erarbeiten von aussagekräftigen Auswertungen in enger Zusammenarbeit mit der Herdebuchstelle und Zuchtgruppe.



4 Herdebuchstelle

- 4.1 Verantwortung für die Erfassung und Verwaltung der Daten im Umfeld der züchterischen Tätigkeiten.
- 4.2 Erstellen eines Ausdrucks aus der Datenbank mit den züchterischen Tätigkeiten von jedem Tier für die Bundesauswertungen oder anderen
- 4.3 Kontrolle von Meldungen und Mutationen
- 4.4 Erfassen und Vorbereiten der Anmeldungen für die züchterische Tätigkeit
- 4.5 Anfragen und Reklamationen von aussen werden in Absprache mit Zuchtwart, Präsident und Vorstand beantwortet oder weitergeleitet.

5 Durchführung der züchterischen Tätigkeiten

- 5.1 Anmeldung
Die Anmeldung der züchterischen Tätigkeiten erfolgt an die Herdebuchstelle.
- 5.2 Beschreibungsbogen
Der Beschreiberbogen darf nur verwendet werden für Beschreibungen im Auftrag des NWKS.
Der Tierhalter erhält später zu seinen Akten einen LB-Bogen der erfassten Daten.
- 5.3 Spesenabrechnung
Die Mitgliederversammlung des NWKS legt Höhe und Art der zu erstattenden Spesen fest. Der Beschreiber und die vom Vorstand gewählten Personen listet die berechtigten Auslagen auf und reicht sie zweimal jährlich dem Zuchtwart zum Visum und zur Weiterleitung an die Vereinskasse ein.

6 Rechte und Pflichten des Tierhalters

- 6.1 Es werden nur gechipte und im NWKS-Herdebuch und Zuchtbuch registrierte Tiere beschrieben. Werden Chip verwendet, welche mit den vereinseigenen Geräten (Data Mars) nicht gelesen werden können, hat der Tierhalter ein Lesegerät zu stellen.
- 6.2 Es werden nur gesunde und gepflegte Tiere von seuchenfreien Beständen beschrieben.
- 6.3 Die Tiere müssen bei der linearen Beschreibung mindestens 240 Tage alt sein. Stichtag Frühling ist der 31. März und im Herbst den 31. Oktober.
- 6.4 Der Halter/ Züchter entscheidet, ob das Tier am Halfter oder im Paddock von mindestens 3 x 5 Meter vorgeführt wird.
- 6.5 Hilfspersonen müssen vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden.
- 6.6 Unter extremen Witterungsverhältnissen werden keine Beschreibungen ausgeführt. Die Tiere müssen am abgemachten Termin bereitstehen, für Faserprobe trocken.
- 6.7 Nach erfolgter Beschreibung hat der Tierhalter das Recht auf eine Erläuterung des Resultates durch den Beschreiber.



- 6.8 Ist ein Tierhalter mit dem Resultat der Beschreibung nicht einverstanden, kann er beim Zuchtwart Rekurs einreichen. Der Rekurs muss schriftlich erfolgen (Mail/ A-Post), die beanstandeten Bewertungen müssen einzeln, mit einem Antrag und einer Begründung, aufgeführt werden. Der Rekurs muss innerhalb von 5 Tagen nach der Beschreibung beim Zuchtwart eintreffen.
- 6.9 Der Zuchtwart beauftragt einen anderen Beschreiber mit der Durchführung einer Zweit-Beschreibung. Wird bei der Zweitbeschreibung den Anträgen des Rekurrenten entsprochen, so gehen die Kosten der Zweitbeschreibung zu Lasten des NWKS. Wird den Anträgen des Rekurrenten nicht entsprochen, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

7 Angebundene Dokumente

- 7.1 Richtlinie für züchterische Tätigkeit
7.2 Rassenstandards der linearen Beschreibung und dessen Gewichtung

Escholzmatt, im März 2024

Sig. Markus Kyburz
Präsident

Sig. Rolf Zaugg
Zuchtwart